

ALLGEMEINE VERKAUFS-, WARTUNGS- UND REPARATURBEDINGUNGEN HERBERT WALDMANN GMBH & CO. KG

Stand: 20.03.2024

I. Allgemeines

1 Geltungsbereich

1. Diese Allgemeinen Verkaufs-, Wartungs- und Reparaturbedingungen gelten ausschließlich gegenüber Unternehmern in Ausübung ihrer gewerblichen oder selbständigen beruflichen Tätigkeit, gegenüber privat-rechtlichen juristischen Personen, Stiftungen und juristischen Personen des öffentlichen Rechts sowie öffentlich-rechtlichen Sondervermögen. Sie gelten für den gesamten Geschäftsverkehr zwischen der Herbert Waldmann GmbH & Co. KG (nachfolgend „Waldmann“ genannt) und dem Besteller, auch wenn sie bei späteren Verträgen nicht erwähnt werden.

2. Entgegenstehende, zusätzliche oder von diesen Allgemeinen Verkaufs-, Wartungs- und Reparaturbedingungen abweichende Bedingungen des Bestellers werden nicht Vertragsinhalt, es sei denn, Waldmann hat ihrer Geltung ausdrücklich schriftlich zugestimmt. Diese Allgemeinen Verkaufs-, Wartungs- und Reparaturbedingungen gelten auch dann, wenn Waldmann eine Lieferung an den Besteller in Kenntnis seiner entgegenstehenden, zusätzlichen oder abweichenden Bedingungen vorbehaltlos ausführt.

3. Zusätzliche oder abweichende Vereinbarungen zu diesen Allgemeinen Verkaufs-, Wartungs- und Reparaturbedingungen, die zwischen Waldmann und dem Besteller zur Ausführung eines Vertrags getroffen werden, sind in dem Vertrag schriftlich niederzulegen. Dies gilt auch für die Aufhebung dieses Schriftformerfordernisses.

4. Rechte, die Waldmann nach den gesetzlichen Vorschriften oder nach sonstigen Vereinbarungen über diese Allgemeinen Verkaufs-, Wartungs- und Reparaturbedingungen hinaus zustehen, bleiben unberührt.

2 Vertragsschluss

1. Angebote von Waldmann sind freibleibend und unverbindlich.

2. Abbildungen, Zeichnungen, Gewichts-, Maß-, Leistungs- und Verbrauchsangaben sowie sonstige Beschreibungen der Produkte aus den zu dem Angebot gehörenden Unterlagen sind nur annähernd maßgebend, soweit sie nicht ausdrücklich als verbindlich bezeichnet sind. Sie stellen keine Vereinbarung oder Garantie einer entsprechenden Beschaffenheit der Produkte dar.

3. Waldmann behält sich an sämtlichen Angebotsunterlagen alle Eigentums-, Urheber- und sonstigen Schutzrechte vor. Solche Unterlagen dürfen Dritten nicht zugänglich gemacht werden.

4. Eine Bestellung oder ein Auftrag wird erst durch eine schriftliche Auftragsbestätigung oder Ausführung der Bestellung oder des Auftrags durch Waldmann verbindlich. Eine mit Hilfe automatischer Einrichtungen erstellte Auftragsbestätigung, bei der Unterschrift und Namenswiedergabe fehlen, gilt als schriftlich. Das Schweigen von Waldmann auf Angebote, Bestellungen, Aufforderungen oder sonstige Erklärungen des Bestellers gilt nur als Zustimmung, sofern dies vorher schriftlich vereinbart wurde. Bei Bestellungen über den Onlineshop von Waldmann kommt ein Vertrag mit der Zustellung einer Auftragsbestätigung in Textform oder mit Absendung der bestellten Ware zustande. Soweit die Auftragsbestätigung offensichtliche Irrtümer, Schreib- oder Rechenfehler enthält, ist sie für Waldmann nicht verbindlich.

5. Stellt der Besteller einen Antrag auf Eröffnung eines Insolvenz- oder vergleichbaren Verfahrens über sein eigenes Vermögen oder wird der begründete Antrag eines Dritten zur Eröffnung eines Insolvenz- oder vergleichbaren Verfahrens über das Vermögen des Bestellers mangels Masse abgelehnt, ist Waldmann berechtigt, ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten.

3 Umfang der Lieferung und Leistung

1. Für den Umfang der Lieferung und Leistung ist die schriftliche Auftragsbestätigung von Waldmann maßgebend. Änderungen des Liefer- und Leistungsumfangs durch den Besteller bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der schriftlichen Bestätigung von Waldmann.

2. Konstruktions- und Formänderungen der Produkte bleiben vorbehalten, soweit die Änderungen nicht erheblich und dem Besteller zumutbar sind.

3. Die Lieferung in Teilen ist zulässig.

4 Leistungszeit

1. Die Vereinbarung von Fristen und Terminen bedarf der Schriftform. Sie sind unverbindlich, soweit sie nicht ausdrücklich vorher von Waldmann schriftlich als verbindlich bezeichnet werden.

2. Eine Frist beginnt mit der Absendung der Auftragsbestätigung durch Waldmann, jedoch nicht vor der vollständigen Beibringung der vom Besteller zu beschaffenden Unterlagen, Genehmigungen und Freigaben, der Abklärung aller technischen Fragen sowie dem Eingang einer vereinbarten Anzahlung oder im Falle von Geschäften mit Bestellern mit Sitz im Ausland nach Eingang der vollständigen Zahlung. Im Falle eines Termins verschiebt er sich in diesen Fällen entsprechend. Die Einhaltung der Leistungszeit setzt die rechtzeitige und ordnungsgemäße Erfüllung der übrigen Verpflichtungen des Bestellers voraus.

3. Die Liefer- und Leistungszeit ist eingehalten, wenn die Produkte bis zu ihrem Ablauf das Werk verlassen oder Waldmann die Abhol- oder Versandbereitschaft mitgeteilt hat. Die Einhaltung der Leistungszeit steht unter dem Vorbehalt rechtzeitiger und ordnungsgemäßer Selbstbelieferung von Waldmann.

4. Im Falle des Verzugs ist der Besteller nach fruchtlosem Ablauf einer angemessenen Nachfrist, die er Waldmann nach Eintritt des Lieferverzugs gesetzt hat, zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt.

5. Sofern Waldmann mit dem Besteller einen Rahmenvertrag über künftige Lieferungen geschlossen hat und der Besteller die Produkte schuldhaft nicht rechtzeitig abrufen, ist Waldmann nach fruchtlosem Ablauf

einer von Waldmann gesetzten angemessenen Nachfrist berechtigt, die Produkte zu liefern und in Rechnung zu stellen, vom Vertrag zurückzutreten und/oder Schadensersatz und/oder Aufwendungsersatz zu verlangen.

5 Preise und Zahlung

1. Die Preise gelten ohne besondere Vereinbarung ab Werk und beinhalten keine Versendungs-, Verpackungskosten, Versicherungen, gesetzliche Steuern, Zölle oder sonstige Abgaben. Die insoweit anfallenden Kosten, insbesondere die Kosten für Verpackung und Transport der Produkte, werden gesondert in Rechnung gestellt. Die gesetzliche Umsatzsteuer wird in der Rechnung in der am Tage der Rechnungsstellung geltenden gesetzlichen Höhe gesondert ausgewiesen.

2. Aufträge, für die nicht ausdrücklich feste Preise vereinbart sind und bei denen die Lieferzeit auf einen Zeitpunkt bestimmt ist, der sechs Wochen nach Vertragsschluss liegt, werden zu den am Tage der Lieferung jeweils geltenden Listenpreisen von Waldmann berechnet. Die Eintragung des am Tage der Bestellung geltenden Listenpreises in ein Bestellformular oder eine Auftragsbestätigung gilt nicht als Vereinbarung eines Festpreises. Bei Preissteigerungen von mehr als 5 % ist der Besteller berechtigt, insoweit vom Vertrag zurückzutreten. Auf Verlangen von Waldmann wird der Besteller unverzüglich erklären, ob er von seinem Rücktrittsrecht Gebrauch machen wird. Sofern bis zum Tage der Lieferung produktionsbedingte Preiserhöhungen eintreten, ist Waldmann ohne Rücksicht auf Angebot und Auftragsbestätigung berechtigt, den Preis entsprechend anzupassen.

3. Mangels besonderer Vereinbarung ist der Lieferpreis innerhalb von 10 Tagen ab Rechnungsdatum ohne Abzug zu zahlen. Montage-, Wartungs-, Reparatur- und Ersatzteilrechnungen sind sofort ohne Abzug zu zahlen. Falls Skonto vereinbart ist, setzt dessen Abzug voraus, dass der Besteller sämtliche fälligen Forderungen aus der Geschäftsbeziehung fristgemäß erfüllt hat. Als Zahlungstag gilt der Tag, an dem Waldmann über die Zahlung verfügen kann. Im Falle des Zahlungsverzugs hat der Besteller Verzugszinsen in Höhe von 9 %-Punkten über dem jeweiligen Basiszinssatz p.a. zu bezahlen und Waldmann kann eine Pauschale in Höhe von 40,00 EUR verlangen. Weitergehende Ansprüche von Waldmann bleiben unberührt.

4. Bei Geschäften mit Bestellern mit Sitz im Ausland erfolgt die Zahlung abweichend von Absatz 3 vor Lieferung bzw. Leistung, es sei denn es wurde vorher schriftlich etwas anderes vereinbart.

6 Haftung

Für Schäden aus der Verletzung einer Garantie oder aus der Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit haftet Waldmann unbeschränkt. Dasselbe gilt für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit. Für einfache Fahrlässigkeit haftet Waldmann nur, sofern wesentliche Pflichten verletzt werden, die sich aus der Natur des Vertrags ergeben und die für die Erreichung des Vertragszwecks von besonderer Bedeutung sind. Bei Verletzung solcher Pflichten, Verzug und Unmöglichkeit ist die Haftung von Waldmann auf solche Schäden begrenzt, mit deren Entstehung im Rahmen des abgeschlossenen Vertrags typischerweise gerechnet werden muss. Eine zwingende gesetzliche Haftung für Produktfehler bleibt unberührt.

7 Höhere Gewalt

1. Sofern Waldmann durch höhere Gewalt an der Erfüllung vertraglicher Pflichten, insbesondere an der Lieferung der Produkte, gehindert wird, wird Waldmann für die Dauer des Hindernisses sowie einer angemessenen Anlaufzeit nach Wegfall des Hindernisses von der Leistungspflicht frei, ohne dem Besteller zum Schadensersatz verpflichtet zu sein. Dasselbe gilt, sofern Waldmann die Erfüllung seiner Pflichten durch unvorhersehbare und von Waldmann nicht zu vertretende Umstände, insbesondere durch Arbeitskampf, behördliche Maßnahmen, Energiemangel, Lieferhindernisse bei einem Zulieferer oder wesentliche Betriebsstörungen, unzumutbar erschwert oder vorübergehend unmöglich gemacht wird. Dies gilt auch, wenn diese Umstände bei einem Unterlieferanten eintreten. Dies gilt auch, wenn Waldmann bereits im Verzug ist. Soweit Waldmann von der Lieferpflicht frei wird, gewährt Waldmann etwa erbrachte Vorleistungen des Bestellers zurück.

2. Waldmann ist berechtigt, nach Ablauf einer angemessenen Frist von dem Vertrag zurückzutreten, wenn ein solches Hindernis mehr als vier Monate andauert und Waldmann an der Erfüllung des Vertrags infolge des Hindernisses kein Interesse mehr hat. Auf Verlangen des Bestellers wird Waldmann nach Ablauf der Frist erklären, ob von dem Rücktrittsrecht Gebrauch gemacht wird oder die Produkte innerhalb einer angemessenen Frist geliefert werden.

8 Nutzung der bis zum 21.05.2021 überlassenen Software „DermaMate“ für medizinische Bestrahlungsgeräte und Updates

1. Die Regelungen dieser Ziffer gelten für die Nutzung der Software „DermaMate“ und Überlassung von zur Nutzung erforderlichen Updates. Die Überlassung/Vornahme der Updates begründet ohne gesonderte schriftliche Vereinbarung keine Verpflichtung von Waldmann zur Lieferung von Updates oder Upgrades, Anpassung, Pflege oder Weiterentwicklung der Software.

2. Die Software ist insbesondere nach den Bestimmungen über den Schutz von Computerprogrammen urheberrechtlich geschützt. Das Urheberrecht umfasst insbesondere den Programmcode, die Dokumentation, das Erscheinungsbild, die Struktur und Organisation der Programmdateien, den Programmnamen, Logos und anderen Darstellungsformen innerhalb der Software (nachfolgend „Lizenzmaterial“). Alle aus dem Urheberrecht resultierenden Rechte stehen Waldmann oder ihren Lizenzgebern zu.

3. Die Updates werden bei dem Besteller soweit erforderlich implementiert.

4. Der Besteller verpflichtet sich, die im Lizenzmaterial enthaltenen Schutzvermerke wie Urheberrechts- oder Copyright-Vermerke, Marken, alphanumerische Kennungen und andere Rechtsvorbehalte unverändert beizubehalten. Dies gilt auch für von ihm hergestellte vollständige oder teilweise Kopien von maschinenlesbarem Lizenzmaterial.

5. Waldmann ist mangels abweichender schriftlicher Vereinbarung nur verpflichtet, die Software im Land des Lieferortes frei von gewerblichen Schutzrechten Dritter und Urheberrechten Dritter zu erbringen. Der Besteller ist verpflichtet, Waldmann unverzüglich schriftlich zu informieren, wenn Dritte Schutzrechte geltend machen. Im Fall von Rechtsmängeln aufgrund von Schutzrechten Dritter kann Waldmann nach eigener Wahl die Ansprüche auf eigene Kosten abwehren oder befriedigen oder dem Besteller die einwandfreie Nutzung der Software durch Austausch der betroffenen Software gegen eine gleichartige und gleichwertige Software verschaffen.

6. Waldmann räumt dem Besteller – unter der Bedingung der vollständigen und vorbehaltlosen Zahlung des vereinbarten Preises und der Anerkennung der Lizenzbedingungen – ein nicht ausschließliches, zeitlich unbeschränktes Recht ein, die Software in seinem Betrieb für eigene Zwecke und wie im Ausgangsvertrag, diesen Allgemeinen Verkaufs-, Wartungs- und Reparaturbedingungen und in der Gebrauchsanweisung näher beschrieben, zu nutzen.

7. Der Besteller darf für seinen Betrieb eine Sicherungskopie zu archivischen Zwecken erstellen. Diese ist als solche zu kennzeichnen und (soweit technisch möglich) mit dem Urheberrechtsvermerk des Originaldatenträgers zu versehen. Die Gebrauchsanweisung darf nur für Betriebsinterne Zwecke kopiert werden.

8. Der Besteller darf die Software an einen Dritten nur dann weitergeben, wenn sich dieser mit der Weitergeltung dieser Allgemeinen Verkaufs-, Wartungs- und Reparaturbedingungen ausdrücklich einverstanden erklärt und der bisherige Nutzer selbst die Nutzung der Software endgültig einstellt und keine Kopien zurückbehält. Die Datenträger und Gebrauchsanweisungen (nebst aller früheren Versionen des Programms) sind dem Dritten im Original zu überlassen. Der Besteller hat Waldmann im Hinblick auf die dem Medizinprodukterecht immanente Meldepflichten und wegen der Vergabe eines neuen Lizenzschlüssels über jede Weitergabe an Dritte unverzüglich in schriftlicher Form zu unterrichten. Dabei sind der Name und die Anschrift des Erwerbers mitzuteilen. Ferner sind die Vertragsbestimmungen offen zu legen, zu denen die Weiterveräußerung erfolgt ist. Der Besteller haftet für Schäden, die aus der Verletzung dieser Verpflichtung entstehen.

9. Alle anderen Arten der Vervielfältigung oder Verwertung der Software, insbesondere die Rückübersetzung des überlassenen Programmcodes in andere Codeformen (Dekompilierung) und sonstige Arten der Rückerschließung der verschiedenen Herstellungsstufen der Software (Reverse-Engineering) sind nicht gestattet. Ebenso untersagt ist die sonstige Verbreitung der Software (Offline oder Online) sowie die Vermietung oder Verleihung zu Erwerbszwecken. Diese Verbote gelten nicht in den Anwendungsbe-reichen und bei Vorliegen der jeweiligen Voraussetzungen der §§ 69 d und 69 e UrhG.

10. Waldmann kann diese Nutzungsrechte aus wichtigem Grund widerrufen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn der Besteller mit einem erheblichen Teil des vereinbarten Preises in Zahlungsverzug gerät oder diese Allgemeinen Verkaufs-, Wartungs- und Reparaturbedingungen nicht einhält und dies auch auf schriftliche Abmahnung mit Widerrufsandrohung durch Waldmann oder den Lizenzgeber nicht sofort unterlässt. Bei Widerruf der Nutzungsrechte wird der Besteller die Originalsoftware und vorhandene Kopien sowie sonstiges Lizenzmaterial unverzüglich herausgeben und gespeicherte Programme löschen. Auf Anforderung von Waldmann wird er die vollständige Herausgabe und Löschung schriftlich versichern.

11. Die Software „DermaMate“ ist ein Medizinproduktesystem der Klasse II a und darf ausschließlich zum Steuern von Waldmann-Therapiesystemen bis MPG Klasse II a oder für Geräte bis zur MPG Klasse II a mit Waldmann-Steuerung eingesetzt werden. Die Verwendung zum Steuern von andersartigen Geräten ist ausdrücklich untersagt und erfolgt auf eigenes Risiko des Bestellers. Der Besteller wurde ausdrücklich auf die sicherheitstechnischen Vorgaben der Medizinproduktebetriebsverordnung „MPBbetreibV“ und dort insbesondere auf die §§ 2, 5, 6, 9 und 11 hingewiesen (vgl. www.gesetze-im-internet.de).

12. Waldmann weist darauf hin, dass es sich bei den in der Software vorgesehenen Mustertherapien lediglich um Vorschläge handelt. Die jeweiligen Behandlungsverfahren, insbesondere die Behandlungsintervalle sowie die Dosis sind bei jedem Patienten unterschiedlich und müssen von dem behandelnden Arzt im Einzelfall individuell festgelegt werden. Der Besteller hat unbedingt sicherzustellen, dass die Eingabe und Änderung der individuellen Behandlungsdaten des einzelnen Patienten, insbesondere die Bestrahlungsgrenzwerte, nur von fachlich autorisiertem Personal vorgenommen werden.

13. Die in der Gebrauchsanweisung enthaltenen Sicherheitsbestimmungen gelten ergänzend und sind strengstens zu beachten.

14. Im Fall von Mängeln der Software einschließlich der Gebrauchsanweisung oder sonstiger mitgelieferter Unterlagen gelten die Regelungen in Ziffer 9 dieser Allgemeinen Verkaufs-, Wartungs- und Reparaturbedingungen. Darüber hinaus ist der Besteller verpflichtet, Waldmann alle zur Fehleranalyse und Nacherfüllung notwendigen Informationen zur Verfügung zu stellen. Hierzu gehört die Stellung hinreichend qualifizierten Bedienungspersonales sowie die Gewährung uneingeschränkter Zugangs zu der Software und dem System, auf dem diese installiert ist. Eine Mängelrüge muss Informationen über die Art des Fehlers, die Anwendung, bei der der Fehler aufgetreten ist, sowie die Arbeiten, die zur Beseitigung des Fehlers durchgeführt wurden, enthalten. Der Fehler muss so beschrieben sein, dass er reproduzierbar ist. Mängelansprüche bestehen nicht im Fall von Mängeln, die durch Abweichung von den für das Programm vorgesehenen und in der Leistungsbeschreibung angegebenen Einsatzbedingungen verursacht werden, unerheblichen Abweichungen von der vereinbarten Beschaffenheit oder nur unerhebliche Beeinträchtigungen der Brauchbarkeit, Schäden, die infolge fehlerhafter Bedienung oder Handhabung der Software oder nachlässiger Behandlung des Datenträgers entstehen oder aufgrund besonderer äußerer Einflüsse entstehen, die nach dem zugrunde liegenden Vertrag nicht vorausgesetzt sind, Mängeln, die auf vom Besteller oder von einem Dritten vorgenommenen Änderungen an der Software oder der Hardware oder den daraus entstehenden Folgen zurückzuführen sind, Software, die vom Besteller oder einem Dritten über eine von Waldmann dafür vorgesehene Schnittstelle hinaus erweitert wurde, Unverträglichkeit der überlassenen Software mit der vom Besteller verwendeten Datenverarbeitungs-umgebung und Fehlern der Hardware, des Betriebssystems oder der Software anderer Hersteller. Die Haftung für Datenverlust ist beschränkt auf den typischen Wiederherstellungsaufwand. Die Haftung ist ausgeschlossen, wenn die Funktion der Software durch andere Hard- oder Softwarekomponenten beeinträchtigt ist.

15. Ergänzend zu den oben genannten Vereinbarungen gelten die nachfolgenden Bestimmungen und das Einverständnis des Endanwenders („Endanwender“) für das integrierte Crystal Reports Developer Runtime-Produkt: Der Endanwender verpflichtet sich, das Runtime-Produkt oder das Berichtsdateiformat (.RPT) nicht zu modifizieren, zu disassemblieren, zu dekompileieren, zu übersetzen, anzupassen oder rückzuentwickeln. Der Endanwender verpflichtet sich, das Runtime-Produkt nicht an Dritte weiter zu verteilen. Der Endanwender verpflichtet sich, das Runtime-Produkt nicht zur Entwicklung und Weitergabe eines Produkts zu verwenden, das generell als Konkurrenzprodukt zum Produktangebot von Business Objects anzusehen ist. Der Endanwender verpflichtet sich, das Runtime-Produkt nicht zur Entwicklung und Weitergabe von Produkten zu verwenden, durch die das Berichtsdateiformat (.RPT) in ein alternatives Berichtsdateiformat konvertiert wird, das von allgemein verwendbaren Berichterstellungs-, Datenanalyse- oder Berichtverteilungsprodukten genutzt werden kann, die nicht Eigentum von Business Objects sind. Der Endanwender verpflichtet sich, das Produkt weder auf Miet- oder Timesharing-Basis zu nutzen noch ein Servicebüro zum Vorteil Dritter zu betreiben. Business Objects und ihre Zulieferer übernehmen keine Gewährleistung, weder ausdrücklich noch stillschweigend, einschließlich, aber nicht beschränkt auf die Gewährleistung der Markttauglichkeit, der Eignung für einen bestimmten Zweck sowie der Nichtverletzung von Rechten Dritter. Business Objects und ihre Zulieferer übernehmen im Rahmen dieser Vereinbarung oder in Verbindung mit der Software keine Haftung für direkte, indirekte, zufällige, exemplarische Schäden, Folgeschäden oder sonstige Schäden gleich aus welchem Rechtsgrund.

9 Entsorgung in Deutschland

Nach Maßgabe des Elektro- und Elektronikgerätegesetzes (ElektroG) macht Waldmann von der Möglichkeit einer vertraglichen Vereinbarung über die Entsorgung der von Waldmann gelieferten Leuchten und Medizinprodukte wie folgt Gebrauch:

1. Mit der Erfüllung der dem Hersteller gesetzlich auferlegten Entsorgungsverpflichtung für die ab dem 13. August 2005 in den Verkehr gebrachten Leuchten und Medizinprodukte (ohne Leuchtstofflampen) hat Waldmann auf eigene Kosten die ISD INTERSEROH Dienstleistungs GmbH, Köln (INTERSEROH), für Entgegennahme und Entsorgung beauftragt. Die Kosten der Anlieferung zu den Übernahmestellen trägt der Besteller. Die dem Besteller zur Verfügung stehenden Übernahmestellen von INTERSEROH können über die Zentrale von INTERSEROH in Köln oder über die Internetadresse (www.interseroh-isd.de) in Erfahrung gebracht werden. Der Besteller stellt im Gegenzug sicher, dass die Entsorgung ausschließlich über den von Waldmann beauftragten Entsorger erfolgt. Die WEEE-Registrierungsnummer von Waldmann lautet: DE 77596560.

2. Leuchtstofflampen können ebenfalls kostenfrei bei Sammelstellen des flächendeckenden Netzwerkes der deutschen Lampenindustrie abgeliefert werden. Diese Sammelstellen können über die Internetadresse www.lightcycle.de in Erfahrung gebracht werden.

10 Geheimhaltung

1. Die Parteien sind verpflichtet, sämtliche ihnen zugänglich werdenden Informationen, die als vertraulich bezeichnet werden oder nach sonstigen Umständen als Geschäfts- oder Betriebsgeheimnisse erkennbar sind, unbefristet geheim zu halten und sie, soweit nicht für die Lieferbeziehung geboten, weder aufzuzeichnen noch weiterzugeben oder zu verwerten.

2. Die Geheimhaltungsverpflichtung entfällt, soweit die Informationen der empfangenden Partei nachweislich bereits vor Aufnahme der Vertragsbeziehung bekannt oder vor der Aufnahme der Vertragsbeziehung allgemein bekannt oder allgemein zugänglich waren oder ohne Verschulden der empfangenden Partei allgemein bekannt oder zugänglich werden. Die Beweislast trägt die empfangende Partei.

3. Die Parteien werden durch geeignete vertragliche Abreden mit den für sie tätigen Arbeitnehmern und Dienstleistern, sicherstellen, dass auch diese unbefristet jede eigene Verwertung, Weitergabe oder unbefugte Aufzeichnung solcher Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse unterlassen.

11 Sonstiges

1. Die Übertragung von vertraglichen Rechten und Pflichten des Bestellers auf Dritte ist nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung von Waldmann zulässig.

2. Gegenansprüche des Bestellers berechtigen ihn nur dann zur Aufrechnung, wenn sie rechtskräftig festgestellt oder unstreitig sind. Ein Zurückbehaltungsrecht kann der Besteller nur geltend machen, wenn sein Gegenanspruch auf derselben Bestellung bzw. demselben Vertragsverhältnis beruht.

3. Für die Rechtsbeziehungen des Bestellers zu Waldmann gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf (CISG).

4. Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus der Geschäftsbeziehung zwischen Waldmann und dem Besteller ist der Sitz von Waldmann. Waldmann ist auch zur Klageerhebung am Sitz des Bestellers sowie an jedem anderen zulässigen Gerichtsstand berechtigt.

5. Erfüllungsort für sämtliche Leistungen des Bestellers und von Waldmann ist der Sitz von Waldmann.

6. Die Vertragssprache ist deutsch.

II. Besondere Bedingungen für den Verkauf

12 Geltungsbereich

Die besonderen Bedingungen für den Verkauf gelten ergänzend zu den Allgemeinen Bedingungen für alle Verträge zwischen Waldmann und dem Besteller über die Lieferung von Waren.

13 Gefährübergang

1. Die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung geht auf den Besteller über, sobald die Produkte an die den Transport ausführende Person übergeben werden oder zum Zwecke der Versendung das Lager von Waldmann verlassen. Im Falle der Abholung durch den Besteller geht die Gefahr mit der Anzeige der Abholbereitschaft auf den Besteller über. Satz 1 und Satz 2 gelten auch, wenn die Lieferung in Teilen erfolgt oder Waldmann weitere Leistungen, etwa die Transportkosten oder die Aufstellung der Produkte beim Besteller, übernommen hat.

2. Kommt der Besteller in Annahmeverzug, so kann Waldmann den Ersatz des entstandenen Schadens einschließlich etwaiger Mehraufwendungen verlangen. Dasselbe gilt, wenn der Besteller sonstige Mitwirkungspflichten verletzt, es sei denn der Besteller hat die Verletzung sonstiger Mitwirkungspflichten nicht zu vertreten. Die Gefahr eines zufälligen Untergangs oder einer zufälligen Verschlechterung der Produkte geht spätestens zu dem Zeitpunkt auf den Besteller über, in dem er in Annahmeverzug gerät. Waldmann ist berechtigt, nach fruchtlosem Ablauf einer von Waldmann gesetzten angemessenen Frist anderweitig über die Produkte zu verfügen und den Besteller mit einer angemessen verlängerten Frist zu beliefern.

3. Verzögert sich der Versand infolge von Umständen, die Waldmann nicht zu vertreten hat, so geht die Gefahr mit Meldung der Versandbereitschaft auf den Besteller über.

4. Angelieferte Produkte sind vom Besteller unbeschadet seiner Mängelansprüche auch dann entgegenzunehmen, wenn sie unwesentliche Mängel aufweisen.

14 Eigentumsvorbehalt

1. Die gelieferten Produkte bleiben bis zur vollständigen Bezahlung des Kaufpreises sowie sämtlicher Forderungen, die Waldmann aus der Geschäftsverbindung gegen den Besteller zustehen, Eigentum von Waldmann. Der Besteller ist verpflichtet, die unter Eigentumsvorbehalt stehenden Produkte für die Dauer des Eigentumsvorbehalts pfleglich zu behandeln. Insbesondere ist er verpflichtet, die unter Eigentumsvorbehalt stehenden Produkte auf eigene Kosten gegen Überspannungs-, Feuer- und Wasserschäden sowie gegen Diebstahl zum Neuwert zu versichern. Der Besteller hat den Abschluss der Versicherung auf Verlangen von Waldmann nachzuweisen. Der Besteller ist verpflichtet, sämtliche ihm wegen Beschädigung oder Verlust von unter Eigentumsvorbehalt stehenden Produkten gegen die von ihm unterhaltene Versicherung zustehenden Deckungs- und Freistellungsansprüche an Waldmann abzutreten. Der Besteller tritt daher schon jetzt sämtliche etwaigen gegenwärtigen und zukünftigen Forderungen aus dieser Versicherung an Waldmann ab. Waldmann nimmt die Abtretung hiermit schon jetzt an. Sofern die Abtretung rechtlich nicht wirksam sein sollte, verpflichtet sich der Besteller gegenüber Waldmann, die Versicherung zur schuldbeitragenden Zahlung an Waldmann anzuweisen. Der Besteller weist daher hiermit den Versicherer bereits jetzt an, etwaige Zahlungen nur an Waldmann zu leisten. Weitergehende Ansprüche von Waldmann bleiben unberührt.

2. Eine Veräußerung der unter Eigentumsvorbehalt stehenden Produkte ist dem Besteller nur im Rahmen des ordentlichen Geschäftsgangs gestattet. Der Besteller ist nicht berechtigt, die unter Eigentumsvorbehalt stehenden Produkte zu verpfänden, zur Sicherheit zu übereignen oder sonstige, das Eigentum von Waldmann gefährdende Verfügungen zu treffen. Bei Pfändungen oder sonstigen Eingriffen Dritter hat der Besteller Waldmann unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen und alle notwendigen Auskünfte zu geben, den Dritten über die Eigentumsrechte von Waldmann zu informieren und an den Maßnahmen von Waldmann zum Schutz der unter Eigentumsvorbehalt stehenden Produkte mitzuwirken. Soweit der Dritte nicht in der Lage ist, Waldmann die gerichtlichen und außergerichtlichen Kosten zur Durchsetzung der Eigentumsrechte von Waldmann zu erstatten, ist der Besteller Waldmann zum Ersatz des daraus resultierenden Ausfalls verpflichtet, es sei denn der Besteller hat die Pfändung oder sonstigen Eingriff Dritter nicht zu vertreten.

3. Der Besteller tritt schon jetzt die Forderungen aus der Weiterveräußerung der unter Eigentumsvorbehalt stehenden Produkte mit sämtlichen Nebenrechten an Waldmann ab, und zwar unabhängig davon, ob die unter Eigentumsvorbehalt stehenden Produkte ohne oder nach Verarbeitung weiterverkauft werden. Waldmann nimmt diese Abtretung schon jetzt an. Im Fall einer Globalzession durch den Besteller sind die an Waldmann abgetretenen Ansprüche ausdrücklich auszunehmen. Sofern eine Abtretung von Forderungen aus der Weiterveräußerung der unter Eigentumsvorbehalt stehenden Produkte rechtlich nicht wirksam sein sollte, weist der Besteller hiermit bereits jetzt den Drittschuldner an, etwaige Zahlungen nur an Waldmann zu leisten. Der Besteller ist widerruflich ermächtigt, die an Waldmann abgetretenen Forderungen treuhänderisch für Waldmann im eigenen Namen einzuziehen. Die eingezogenen Beträge sind unverzüglich an Waldmann abzuführen. Waldmann kann die Einziehungsermächtigung des Bestellers sowie die Berechtigung des Bestellers zur Weiterveräußerung aus wichtigem Grund widerrufen. Ein wichtiger Grund im Sinne dieser Bedingungen liegt insbesondere vor, wenn der Besteller seinen Zahlungsverpflichtungen gegenüber Waldmann nicht ordnungsgemäß nachkommt, in Zahlungsverzug gerät, seine Zahlungen einstellt oder wenn die Eröffnung des Insolvenzverfahrens oder eines vergleichbaren Verfahrens zur Schuldenbereinigung über das Vermögen des Bestellers vom Besteller beantragt wird oder der begründete Antrag eines Dritten auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens oder eines vergleichbaren Verfahrens zur Schuldenbereinigung über das Vermögen des Bestellers mangels Masse abgelehnt wird.

4. Nach erfolgter Erklärung des Widerrufs der Einziehungsermächtigung durch Waldmann ist der Besteller verpflichtet, den bzw. die Drittschuldner unverzüglich von der Abtretung zu unterrichten und Waldmann die zur Einziehung erforderlichen Auskünfte (insbesondere über die Person des Drittschuldners) und Unterlagen (insbesondere zum Beweis geeignete Urkunden über Bestand, Umfang und Fälligkeit der Forderungen) unverzüglich und auf eigene Kosten zur Verfügung zu stellen. Waldmann ist berechtigt, Drittschuldner die Abtretung auch vor einem Widerruf der Einziehungsermächtigung gegenüber dem Besteller offenzulegen. In diesem Fall wird Waldmann den Besteller hiervon benachrichtigen.

5. Bei vertragswidrigem Verhalten, insbesondere bei Zahlungsverzug des Bestellers, ist Waldmann unbeschadet sonstiger Rechte berechtigt, nach Ablauf einer von Waldmann gesetzten angemessenen Nachfrist vom Vertrag zurückzutreten. Der Besteller hat Waldmann oder seinen Beauftragten auf Verlangen unverzüglich den Belegenheitsort der unter Eigentumsvorbehalt gelieferten Produkte mitzuteilen, Zugang zu den unter Eigentumsvorbehalt stehenden Produkten zu gewähren und sie herauszugeben. Nach entsprechender rechtzeitiger Ankündigung kann Waldmann die unter Eigentumsvorbehalt stehenden Produkte zur Befriedigung seiner fälligen Forderungen gegen den Besteller anderweitig verwerten.

6. Die Verarbeitung oder Umbildung der unter Eigentumsvorbehalt stehenden Produkte durch den Besteller wird stets für Waldmann vorgenommen. Das Anwartschaftsrecht des Bestellers an den unter Eigentumsvorbehalt stehenden Produkten setzt sich an der verarbeiteten oder umgebildeten Sache fort. Werden die Produkte mit anderen, Waldmann nicht gehörenden Sachen verarbeitet oder umgebildet, so erwirbt Waldmann das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Werts der gelieferten Produkte zu den anderen verarbeiteten Sachen zur Zeit der Verarbeitung oder Umbildung. Dasselbe gilt, wenn die Produkte mit anderen, Waldmann nicht gehörenden Sachen so verbunden oder vermischt werden, dass Waldmann das Volleigentum verliert. Der Besteller verwahrt die neuen Sachen für Waldmann. Für die durch Verarbeitung oder Umbildung sowie Verbindung oder Vermischung entstehende Sache gelten im Übrigen dieselben Bestimmungen wie für die unter Eigentumsvorbehalt stehenden Produkte.

7. Waldmann ist auf Verlangen des Bestellers verpflichtet, die ihm zustehenden Sicherheiten insoweit freizugeben, als der realisierbare Wert der Sicherheiten unter Berücksichtigung banküblicher Bewertungsabschläge die Forderungen von Waldmann aus der Geschäftsverbindung mit dem Besteller um mehr als 15 % übersteigt. Bei der Bewertung ist von dem Rechnungswert der unter Eigentumsvorbehalt stehenden Produkte und von dem Nominalwert bei Forderungen auszugehen. Die Auswahl der freizugebenden Gegenstände obliegt Waldmann.

8. Bei Lieferungen in andere Rechtsordnungen, in denen die vorstehenden Eigentumsvorbehaltsgesetzungen nicht die gleiche Sicherungswirkung haben wie in der Bundesrepublik Deutschland, räumt der Besteller Waldmann hiermit nach der betreffenden Rechtsordnung mögliche und wirtschaftlich gleichwertige Sicherungsrechte ein. Sofern hierfür weitere Maßnahmen erforderlich sind, wird der Besteller alles tun, um Waldmann unverzüglich solche Sicherungsrechte einzuräumen. Der Besteller wird an allen Maßnahmen mitwirken, die für die Wirksamkeit und Durchsetzbarkeit derartiger Sicherungsrechte notwendig und förderlich sind.

15 Gewährleistung

1. Die Mängelrechte des Bestellers setzen voraus, dass er die gelieferten Produkte unverzüglich nach Erhalt überprüft – soweit zumutbar auch durch eine Probeverarbeitung oder Probenbenutzung – und Waldmann erkennbare und bei der Überprüfung erkennbar gewordene Mängel unverzüglich, spätestens zwei Wochen nach Erhalt der Produkte, schriftlich mitgeteilt hat. Verborgene Mängel müssen Waldmann unverzüglich nach ihrer Entdeckung schriftlich mitgeteilt werden. Vor dem Einbau von gelieferten Produkten in andere Sachen oder der Anbringung von gelieferten Produkten an eine andere Sache hat der Besteller einen einfachen Funktionstest durchzuführen. Der Besteller hat die Mängel bei seiner Mitteilung an Waldmann schriftlich zu beschreiben. Die Mängelansprüche des Bestellers setzen außerdem voraus, dass bei Planung, Bau, Montage, Anschluss, Installation, Inbetriebnahme, Betrieb und Wartung der Produkte die Vorgaben, Hinweise, Richtlinien und Bedingungen in den technischen Hinweisen, Montage-, Bedienungs-, Betriebsanleitungen, Planungsrichtlinien und sonstigen Unterlagen der einzelnen Produkte eingehalten werden, insbesondere Wartungen ordnungsgemäß durchgeführt und nachgewiesen werden und empfohlene Komponenten verwendet werden.

2. Bei einem Weiterverkauf der gelieferten Produkte ist der Besteller gegenüber Waldmann verpflichtet, die in Absatz 1 geregelten Anforderungen auch im Verhältnis zu seinem Abnehmer zu vereinbaren. Dies gilt nicht, wenn es sich bei dem Abnehmer des Bestellers um einen Verbraucher handelt. Verletzt der Besteller die Verpflichtung nach Satz 1, sind Rückgriffsansprüche des Bestellers gegenüber Waldmann ausgeschlossen.

3. Bei Mängeln der Produkte ist Waldmann nach eigener Wahl zur Nacherfüllung durch die Beseitigung des Mangels (Nachbesserung) oder die Lieferung eines mangelfreien Produkts (Nachlieferung) berechtigt. Waldmann ist verpflichtet, alle zum Zweck der Nachbesserung oder Nachlieferung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten zu tragen, soweit sich diese nicht dadurch erhöhen, dass die Produkte nach einem anderen Ort als der Lieferadresse verbracht wurden. Aufwendungen für das Entfernen eines eingebauten mangelhaften Produkts und den Einbau oder das Anbringen eines nachgebesserten oder nachgelieferten Produkts werden von Waldmann nur ersetzt, wenn der Mangel bei dem vor dem Ein- oder Anbau durchgeführten Funktionstest nicht erkennbar war. Personal- und Sachkosten, die der Besteller in diesem Zusammenhang geltend macht, sind auf Selbstkostenbasis des Bestellers ohne Gewinnanteil zu berechnen. Es werden nur erforderliche Aufwendungen für Aus- und Einbaukosten ersetzt, sofern diese nicht insgesamt unverhältnismäßig sind. Bei der Bestimmung der Grenze der Unverhältnismäßigkeit sind insbesondere der Wert des gelieferten Produkts in mangelfreiem Zustand sowie die Bedeutung des Mangels (z. B. Funktions- oder optischer Mangel) zu berücksichtigen. Ersetzte Produkte und Teile werden Eigentum von Waldmann und sind an Waldmann zurückzugeben.

4. Sofern Waldmann zur Nacherfüllung nicht bereit oder in der Lage ist, kann der Besteller unbeschadet etwaiger sonstiger Rechte nach seiner Wahl vom Vertrag zurücktreten oder den Lieferpreis mindern. Dasselbe gilt, wenn die Nacherfüllung fehlschlägt, dem Besteller unzumutbar ist oder sich aus Gründen, die Waldmann zu vertreten hat, über angemessene Fristen hinaus verzögert.

5. Ein Rücktrittsrecht nach Absatz 4 wegen unerheblicher Mängel ist ausgeschlossen. Ein Rücktrittsrecht des Bestellers ist auch ausgeschlossen, wenn er zur Rückgewähr der empfangenen Leistung außerstande ist und dies nicht darauf beruht, dass die Rückgewähr nach der Natur der empfangenen Leistung unmöglich ist, von Waldmann zu vertreten ist oder sich der Mangel erst bei der Verarbeitung oder Umbildung der Produkte gezeigt hat. Ein Rücktrittsrecht ist weiter ausgeschlossen, wenn Waldmann den Mangel nicht zu vertreten hat und wenn der Besteller statt der Rückgewähr Wertersatz zu leisten hat.

6. Für Mängel infolge natürlicher Abnutzung, insbesondere bei Verschleißteilen, unsachgemäßer Behandlung, Montage, Nutzung oder Lagerung oder unsachgemäß ausgeführter Änderungen oder Reparaturen der Produkte durch den Besteller oder Dritte entstehen keine Mängelansprüche. Dasselbe gilt für Mängel, die dem Besteller zuzurechnen oder die auf eine andere technische Ursache als den ursprünglichen Mangel zurückzuführen sind.

7. Ansprüche des Bestellers auf Aufwendungsersatz anstelle des Schadensersatzes statt der Leistung sind ausgeschlossen, soweit die Aufwendungen nicht auch ein vernünftiger Dritter gemacht hätte.

8. Waldmann übernimmt keine Garantien, insbesondere keine Beschaffenheits- oder Haltbarkeitsgarantien, soweit im Einzelfall nichts anderes schriftlich vereinbart wird.

9. Mängelansprüche und -rechte des Bestellers verjähren – mit Ausnahme von den in § 309 Nr. 7 lit. a) und b) BGB bezeichneten Rechten und Rechtsgütern – in 12 Monaten ab Ablieferung. Dies gilt nicht, soweit das Gesetz gemäß § 438 Abs. 1 Nr. 2 BGB (Bauwerke und Sachen für Bauwerke) eine längere Frist vorschreibt sowie bei Vorsatz, grober Fahrlässigkeit, arglistig verschwiegenen Mängeln oder einer Garantie. Eine Stellungnahme von Waldmann zu einem von dem Besteller geltend gemachten Mängelanspruch ist nicht als Eintritt in Verhandlungen über den Anspruch oder die den Anspruch begründenden Umstände anzusehen, sofern der Mängelanspruch von Waldmann in vollem Umfang zurückgewiesen wird.

10. Soweit die Haftung von Waldmann ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch für die persönliche Haftung der Angestellten, Arbeitnehmer, Mitarbeiter, Vertreter und Erfüllungsgehilfen von Waldmann.

16 Produkthaftung

1. Der Besteller wird die Produkte nicht verändern, insbesondere wird er vorhandene Warnungen über Gefahren bei unsachgemäßem Gebrauch der Produkte nicht verändern oder entfernen. Bei Verletzung dieser Pflicht stellt der Besteller Waldmann im Innenverhältnis von Produkthaftungsansprüchen Dritter frei, es sei denn der Besteller ist für den die Haftung auslösenden Fehler nicht verantwortlich.

2. Wird Waldmann aufgrund eines Produktfehlers der Produkte zu einem Produktrückruf oder einer -warnung veranlasst, so wird der Besteller gemäß den gesetzlichen Bestimmungen und nach besten Kräften bei den Maßnahmen mitwirken, die Waldmann für erforderlich und zweckmäßig hält und Waldmann hierbei unterstützen, insbesondere bei der Ermittlung der erforderlichen Kundendaten. Der Besteller ist verpflichtet, die Kosten des Produktrückrufs oder der -warnung zu tragen, es sei denn, er ist für den Produktfehler und den eingetretenen Schaden nach produkthaftungsrechtlichen Grundsätzen nicht verantwortlich. Weitergehende Ansprüche von Waldmann bleiben unberührt.

3. Der Besteller wird Waldmann unverzüglich über ihm bekannt werdende Risiken bei der Verwendung der Produkte und mögliche Produktfehler schriftlich informieren.

III. Besondere Bedingungen für Montage, Wartung und Reparatur

17 Geltungsbereich

Die besonderen Bedingungen für Montage, Wartung und Reparatur gelten ergänzend zu den Allgemeinen Bedingungen für alle Verträge von Waldmann mit dem Besteller über die Erbringung der Leistungen Montage, Wartung und Reparatur (nachfolgend zusammen auch: „Serviceleistungen“).

18 Mitwirkungspflicht des Bestellers

1. Der Besteller ist verpflichtet, sämtliche ihm zumutbaren und zur Ausführung der Serviceleistungen erforderlichen Mitwirkungshandlungen zu erbringen.

2. Die Mitwirkungspflicht beinhaltet insbesondere den Schutz der von Waldmann eingesetzten Servicemitarbeiter und Sachen am Einsatzort, die Gewährleistung ordnungsgemäßer und zumutbarer Arbeitsbedingungen und die Zurverfügungstellung der erforderlichen Hilfsmittel und des erforderlichen Personals.

19 Rechte des von Waldmann eingesetzten Servicemitarbeiters

Der von Waldmann eingesetzte Servicemitarbeiter ist nur berechtigt, über technische Fragen zu den Produkten von Waldmann Auskunft zu geben. Er ist nicht berechtigt, rechtsverbindliche Erklärungen abzugeben oder Zahlungen entgegenzunehmen.

In dringenden Fällen leistet der Servicemitarbeiter in gesetzlich zulässigem Umfang Überstunden. Darüber hinaus ist der Besteller nicht ermächtigt, weitergehende Überstunden vom Servicemitarbeiter einzufordern.

20 Rahmenbedingungen für Montagen von Leuchten zum Festpreis

1. Die Montage von Leuchten zum Festpreis umfasst folgende Leistungen:

- An- und Abfahrten sowie etwaig erforderlich Übernachtungen;
- Entladen der vom Hersteller verpackten Leuchtenteile;
- Vertragen der Verpackungseinheiten an den vorgegebenen, zentralen Montageort oder an den vorgesehenen Standort der Leuchte;
- Auspacken der Leuchtenteile am vorgegebenen, zentralen Montageort oder am vorgesehenen Standort der Leuchte;
- Montage der Leuchtenteile am vorgegebenen, zentralen Montageort oder am vorgesehenen Standort der Leuchte;
- Vertragen der Leuchten an die Verwendungsstellen nach freigegebenem Verteilplan bzw. freigegebener Verteilerliste, falls die Leuchten an einem zentralen Montageort montiert wurden;
- Bei tischadaptierten Leuchten: Anbringen der Leuchten an den Schreibtischen mittels der im Lieferumfang enthaltenen Adapter;
- Herstellen des Stromanschlusses nach bauseitigen Gegebenheiten und Funktionsprüfung;
- Endabnahme der Leuchten, dabei detaillierte Dokumentation eventueller Beanstandungen;
- Rücknahme und/ oder Entsorgung des angefallenen Verpackungsmülls;
- Herstellen der Besenreinheit am Einsatzort

2. Nicht zum Leistungsumfang der Montage von Leuchten zum Festpreis gehörende Tätigkeiten sowie Verzögerungen im Arbeitsablauf, insbesondere Wartezeiten, rechnet Waldmann gesondert auf der Grundlage der Stundensätze und Zuschläge ab, die sich aus der Richtlinie für die Kosten von Serviceleistungen ergeben. Das gilt nicht, soweit Waldmann die Verzögerung zu vertreten hat.

3. Der Besteller hat Waldmann spätestens eine Woche vor dem Beginn der Arbeiten die Informationen zum Einsatzort, die freigegebene Verteilerliste und den freigegebenen Ausführungsplan zur Verfügung zu stellen. Das mit den Leuchten auszustattende Gebäude muss während des Anliefer- und Montagezeitraumes geöffnet und frei zugänglich sein; Anfahrwege müssen uneingeschränkt zur Verfügung stehen. Der Abtrageweg zwischen Abstellplatz des Lieferfahrzeugs und Eingang des auszustattenden Gebäudes darf nicht länger als 15 Meter sein. Die Transportwege außerhalb und innerhalb des auszustattenden Gebäudes müssen für die angelieferten Verpackungseinheiten ausreichend dimensioniert sein und während der Anlieferung /Verteilung der Leuchten uneingeschränkt zur Verfügung stehen. Bei mehrstöckigen Gebäuden hat ein ausreichend großer Innenaufzug während der Anlieferung /Verteilung der Leuchten uneingeschränkt zur Verfügung zu stehen. Im Erdgeschoss des auszustattenden Gebäudes muss ein ausreichend großer und abschließbarer Raum als zentraler Montageort zur Verfügung stehen. Die auszustattenden Räume / Verwendungsstellen müssen für das Aufstellen der Leuchten vorbereitet und frei zugänglich sein. Für tischadaptierte Leuchten müssen die Schreibtische abgeräumt, frei zugänglich und der Adaptionspunkt gekennzeichnet sein. Für jede Leuchte muss ein Stromanschluss in Reichweite des Anschlusskabels der Leuchte vorhanden und frei zugänglich sein.

21 Rahmenbedingungen für Wartungs- und Reparaturaufträge

1. Der Besteller hat die zu wartenden oder reparierenden Produkte auf eigene Kosten und Gefahr rechtzeitig bei der von Waldmann angegebenen Adresse anzuliefern und nach Abschluss der Wartungs- oder Reparaturarbeiten unverzüglich nach der Anzeige der Abholbereitschaft durch Waldmann abzuholen. Falls die Abholung der zu wartenden oder reparierenden Produkte oder die Wartung oder Reparatur vor Ort vereinbart ist, werden die Kosten für Anfahrt, Aufstellung und Montage gesondert berechnet. In diesem Fall ist der Besteller verpflichtet, den freien Zugang zu den zu wartenden oder reparierenden Produkten zu ermöglichen.

2. Waldmann erstellt Kostenvorschläge bei Reparaturaufträgen nur, wenn der Besteller dies gesondert schriftlich beauftragt. Die veranschlagten Reparaturkosten sind unverbindlich. Waldmann führt den Reparaturauftrag aus, wenn der Besteller nicht innerhalb von 14 Tagen ab Datum des Kostenvorschlags schriftlich widerspricht.

3. Verzögerungen im Arbeitsablauf, insbesondere Wartezeiten, rechnet Waldmann bei einer Festpreisvereinbarung gesondert auf der Grundlage der Stundensätze und Zuschläge ab, die sich aus der Richtlinie für die Kosten von Serviceleistungen ergeben; abrufbar unter www.waldmann.com/agb. Das gilt nicht, soweit Waldmann die Verzögerung zu vertreten hat.

22 Abnahme

1. Der Besteller ist zur Abnahme der Serviceleistungen verpflichtet. Serviceleistungen, bei denen nach der Fertigstellung eine Übergabe erfolgen kann, hat der Besteller nach Fertigstellung und Übergabe abzunehmen. Soweit eine Übergabe wegen der Beschaffenheit nicht möglich ist, hat der Besteller die Serviceleistung nach Fertigstellung und schriftlicher Anzeige der Fertigstellung abzunehmen.

2. Die Abnahme gilt nach Ablauf von zwei Wochen seit der Übergabe bzw. der schriftlichen Anzeige der Fertigstellung der Serviceleistungen als erfolgt.

3. Mit der Abnahme entfällt die Haftung von Waldmann für erkennbare Mängel, soweit sich der Besteller deren Geltendmachung bei der Abnahme nicht schriftlich vorbehalten hat.

23 Gewährleistung

1. Mängelansprüche und –rechte des Bestellers richten sich nach den gesetzlichen Regelungen.

2. Mängelansprüche und -rechte des Bestellers verjähren – mit Ausnahme von den in § 309 Nr. 7 lit. a) und b) BGB bezeichneten Rechten und Rechtsgütern – in 12 Monaten ab Abnahme. Dies gilt nicht, soweit das Gesetz gemäß § 634a Abs. 1 Nr. 2 BGB (Baumängel) längere Fristen vorschreibt sowie bei Vorsatz, grober Fahrlässigkeit, arglistig verschwiegenen Mängeln oder einer Garantie. Eine Stellungnahme von Waldmann zu einem von dem Besteller geltend gemachten Mängelanspruch ist nicht als Eintritt in Verhandlungen über den Anspruch oder die den Anspruch begründenden Umstände anzusehen, sofern der Mängelanspruch von Waldmann in vollem Umfang zurückgewiesen wird.

24 Kündigung

Macht der Besteller von seinem Kündigungsrecht nach § 648 S. 1 BGB Gebrauch, kann Waldmann als pauschale Vergütung 15 % der vereinbarten Vergütung verlangen, wenn Waldmann mit der Ausführung noch nicht begonnen hat. Hat Waldmann schon mit der Ausführung begonnen, hat der Besteller 80 % der vereinbarten Vergütung zu zahlen. Dem Besteller bleibt der Beweis möglich, dass der Anrechnungsbetrag nach § 649 S. 2 BGB größer ist als der sich aus den vorstehenden Pauschalen ergebende.

25 No russia Klausel

Ihnen ist es untersagt,

1. die von uns an Sie gelieferten Güter, die in den Anwendungsbereich von Art. 12g der Verordnung (EU) Nr. 833/2014, unmittelbar oder mittelbar nach Russland oder zur Verwendung in Russland zu verkaufen, auszuführen oder wieder auszuführen. Sie sind verpflichtet, die Pflicht nach Satz 1 an einen etwaigen Käufer vertraglich weiterzugeben und ihm die Pflicht aufzuerlegen, diese an Dritte in der weiteren Handelskette entsprechend weiterzugeben.

2. Sie überwachen Ihre Verkaufstätigkeiten sowie die Aktivitäten Ihrer Käufer und von Dritten in der weiteren Handelskette, um die Einhaltung der Pflichten nach Abs. (1) sicherzustellen. Abs. (1) Satz 2 gilt entsprechend.

3. Sie sind verpflichtet, uns unverzüglich über eine Verletzung der Pflichten nach Abs. (1) und (2) durch Sie oder einen Dritten in der weiteren Handelskette zu informieren. Sie sind verpflichtet, uns auf Anforderung unverzüglich, spätestens innerhalb von zwei Wochen, die Informationen und Unterlagen zur Verfügung zu stellen, die wir zur Überprüfung der Einhaltung der Pflichten nach Abs. (1) und (2) brauchen.

4. Ein Verstoß gegen die Pflichten nach Abs. (1), (2) oder (3) stellt eine schwerwiegende Verletzung des Vertrages dar, der uns zur außerordentlichen fristlosen Kündigung berechtigt. Sie schulden uns für jede schuldhaftige Verletzung der Pflichten nach Abs. (1), (2) oder (3) eine Vertragsstrafe, die wir im Einzelfall nach billigem Ermessen festlegen und die im Streitfall vom zuständigen Gericht überprüft wird.

Herbert Waldmann GmbH & Co. KG

Peter-Henlein-Straße 5
78056 VILLINGEN-SCHWENNINGEN
DEUTSCHLAND
Telefon + 49 7720 601 - 0
Telefon + 49 7720 601 - 100 (Vertrieb)
Telefax + 49 7720 601 - 290
Telefax + 49 7720 601 - 374 (Vertrieb)
USt.-IdNr. DE 217 355 961
WEEE-Reg-Nr. DE 77596560

Rechtsform Kommanditgesellschaft

Sitz Villingen-Schwenningen
Registergericht
Freiburg i.Br. HRA 602616
Komplementär Waldmann GmbH
Sitz Villingen-Schwenningen
Registergericht
Freiburg i.Br. HRB 602670
Geschäftsführer Christoph Waldmann,
Daniel Hug, Ronny Lindskog